

Präambel: Satzung der Stadt Genthin über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 "Industriepark Ost"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Genthin vom die Satzung der Stadt Genthin über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 "Industriepark Ost" erlassen.

Genthin, (Datum) Siegelabdruck Bürgermeister

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes

Der Stadtrat der Stadt Genthin hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2024 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 "Industriepark Ost" im Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Die Aufstellung wurde ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Genthin, (Datum) Siegelabdruck Bürgermeister

Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss

Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Genthin hat am den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung beschlossen und zur Durchführung der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Genthin, (Datum) Siegelabdruck Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 und die dazugehörige Begründung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum im Internet veröffentlicht und haben ergänzend in der Stadtverwaltung Genthin während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegen.

Die Veröffentlichung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wurde.

Genthin, (Datum) Siegelabdruck Bürgermeister

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Genthin, (Datum) Siegelabdruck Bürgermeister

Prüfung der Anregungen und Bedenken

Der Stadtrat der Stadt Genthin hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist am mitgeteilt worden.

Genthin, (Datum) Siegelabdruck Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105, wurde am vom Stadtrat der Stadt Genthin als Satzung beschlossen.
Die Begründung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Genthin vom gebilligt.

Genthin, (Datum) Siegelabdruck Bürgermeister

Ausfertigung

Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Genthin, (Datum) Siegelabdruck Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Genthin, (Datum) Siegelabdruck Bürgermeister

Planerhaltung § 215 BauGB

Eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.

Genthin, (Datum) Siegelabdruck Bürgermeister

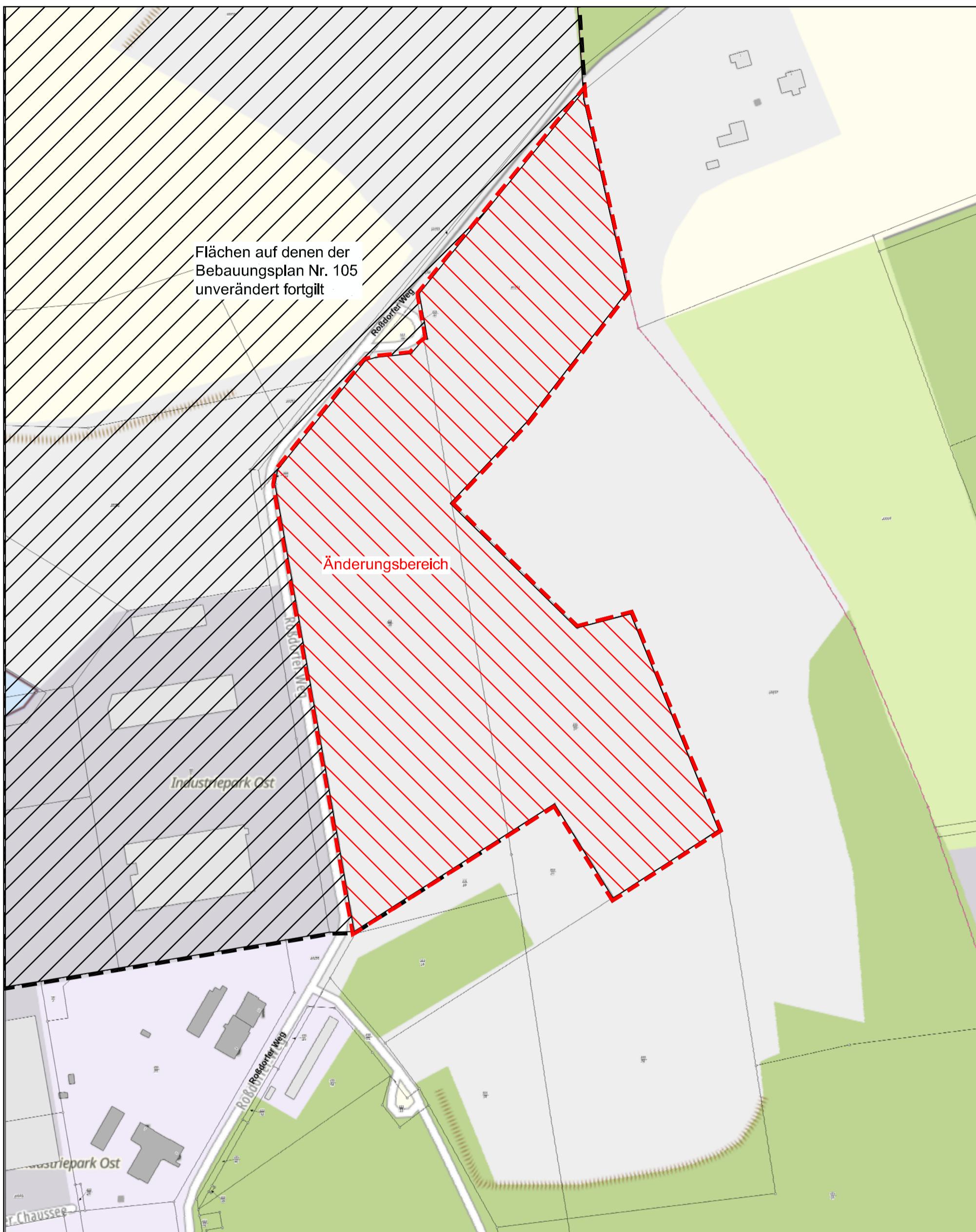
Bestätigung nach § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Aufgrund von § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15.05.2014 wird hiermit bestätigt, dass bei der Aufstellung der o.g. Satzung der Stadt Genthin keine Mitglieder des Stadtrates der Stadt Genthin beratend oder entscheidend mitgewirkt haben, bei denen die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder ihren Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringt.

Genthin, (Datum) Siegelabdruck Bürgermeister

Flächen auf denen der Bebauungsplan Nr. 105 unverändert fort gilt

Änderungsbereich



Änderung der textlichen Festsetzungen (Teil B)

Die in der 2. Änderung des Bebauungsplanes aufgenommene textliche Festsetzung B2 wird wie folgt durch den in roter Schrift verzeichneten Satz 2 ergänzt:

B2 In allen eingeschränkten Industriegebieten (Gle1 bis Gle8) sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nur zulässig, wenn sie sich an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden befinden und wenn die Anlagen dem jeweiligen Gebäude baulich untergeordnet sind.

Satz 1 gilt nicht für die in der 3. Änderung umgrenzte Fläche des Gle7 Gebietes östlich des Roßdorfer Weges.

Planzeichenerklärung (§ 2 Abs. 4 und 5 PlanZV)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des gesamten Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Bauleitplanung der Stadt Genthin

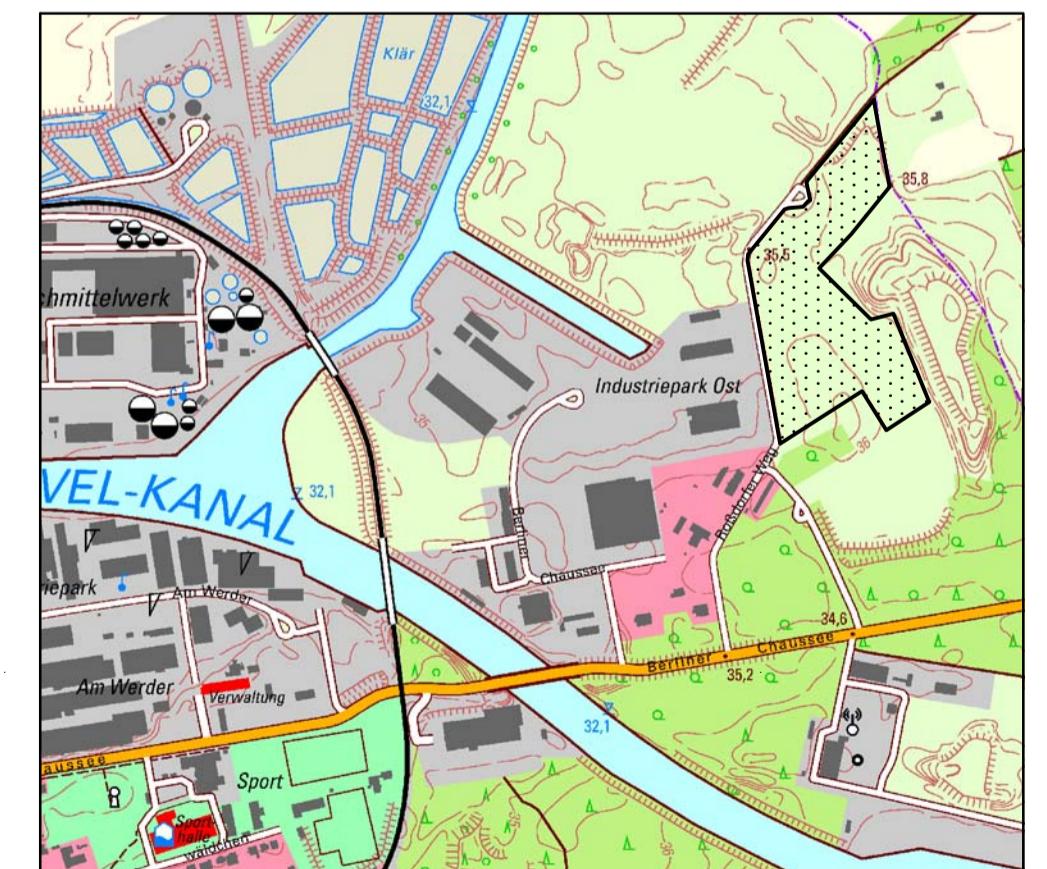
Landkreis Jerichower Land

Bebauungsplan Nr. 105

"Industriepark Ost"
3. Änderung

im Verfahren nach § 13 BauGB

Vorentwurf
Juni 2025



Auszug aus der Topographischen Karte, M: 1:10.000, Ausgabejahr 2021, Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVRGeoLSA), Genehmigung zur Vervielfältigung und Verbreitung erteilt durch das LVRGeoLSA AZ: A 18-6843-2011-5

Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Abendstr.14a, 39167 Ixleben